



Amtsgericht Varel

Beschluss

Terminbestimmung

32 K 2/24

04.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 4. Februar 2026, 09:30 Uhr,

im Amtsgericht Varel, Schloßplatz 7, 26316 Varel, Saal 25,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Friesische Wehde Blatt 15471 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Bockhorn	23	13/7	Gebäude- und Freifläche, Am Kamp 4	1789
	Bockhorn	23	13/9	Erholungsfläche, Achterlandsweg	1154

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus mit Nebengebäuden in Bockhorn, Ortsteil Grabstede

Einfamilienhaus in massiver Bauweise; Geschosse: Keller (tw.), Erdgeschoss, Hochparterre; Split-Level-Bauweise, eigenwillige Grundrissgestaltung; Baujahr: 1974; Wohnfläche: 172 qm, Nutzfläche: 82 qm;

Massives Nebengebäude (ursprünglich für Pooltechnik) mit rd. 12 qm Grundfläche;

Carport bzw. großflächige Überdachung mit angrenzendem Schuppen in Holzkonstruktion.

Hinweis: Die Gesamtlänge der Carportanlage entlang der nördlichen Grundstücksgrenze beträgt rund 21 m und übersteigt somit die zulässige Gesamtlänge von 9 m gem. § 5 Abs. 8 NBauO deutlich.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde auf 290.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-varel.niedersachsen.de
